



Anzeigepflicht nach § 32 MessEG für neue oder erneuerte Messgeräte

In Kürze

- Neue oder erneuerte Messgeräte im Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts müssen vom Verwender oder von demjenigen, der im Verwenderauftrag Messwerte erfasst, innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Eichbehörde angezeigt werden.
- Die Anzeigepflicht gilt nicht für Maßverkörperungen und Zusatzeinrichtungen.
- Wer mehr als ein Messgerät derselben Art verwendet, muss nicht jedes einzelne Gerät anzeigen, sondern nur die Geräteart, und der zuständigen Eichbehörde erst auf Anforderung eine Übersicht der verwendeten Messgeräte zur Verfügung stellen.
- Die Meldung erfolgt am besten auf der zentralen Anzeigepattform www.eichamt.de.

Oft gestellte Fragen zur Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht – wo steht das?

Die Anzeigepflicht ist in § 32 Abs. 1 des [Mess- und Eichgesetzes \(MessEG\)](#)¹⁾ formuliert: „Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.“

2. Warum wurde die Anzeigepflicht eingeführt?

Das Mess- und Eichgesetz ersetzte 2015 die Ersteichung von Messgeräten durch eine Konformitätsbewertung seitens der Hersteller. Daher ist den Eichbehörden vor der ersten Eichung in der Regel nicht bekannt, welche Messgeräte neu in Verkehr gebracht sind und wo sie verwendet werden. Der Gesetzgeber hat die Anzeigepflicht eingeführt, damit eine wirksame Verwendungs- und Marktüberwachung im Interesse des Verbraucherschutzes auch innerhalb der ersten Eichfrist möglich ist.

3. Welche Messgeräte müssen angezeigt werden?

Grundsätzlich müssen alle neuen oder erneuerten Messgeräte, die im Anwendungsbereich des [Mess- und Eichgesetzes \(MessEG\)](#)¹⁾ und der [Mess- und Eichverordnung \(MessEV\)](#)²⁾ liegen, angezeigt werden. Messgeräte im Sinne des Eichrechts sind dabei laut § 3 Nr. 12 [MessEG](#) *alle Geräte oder Systeme mit einer Messfunktion, die zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder zur Durchführung von Messungen im öffentlichen Interesse bestimmt sind.*

Eine Positivliste der anzuzeigenden Messgerätearten finden Sie auf der [zentralen Anzeigepattform](#) (siehe auch Nr. 7.)

4. Was ist ein „erneuertes“ Messgerät?

Wenn ein Messgerät, das bereits in Betrieb war, so wesentlich verändert wurde, dass statt einer Eichung eine Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss (die Entscheidung darüber trifft die zuständige Eichbehörde), dann gilt dieses Messgerät als *erneuert*. Ein erneuertes Messgerät ist einem neuen Messgerät rechtlich gleichgestellt und daher (erneut) anzuzeigen.

5. Welche Messgeräte sind von der Anzeigepflicht ausgenommen?

- Zunächst gilt die Anzeigepflicht laut § 32 Abs. 1 S. 3 [MessEG](#) weder für **Maßverkörperungen** (wie Gewichtsstücke, verkörperte Längenmaße, Ausschankmaße, Fässer, Messwandler etc.), noch für **Zusatzeinrichtungen** (wie Tankdatenerfassungssysteme, Mengenumwerter, Smart-Meter-Gateways etc.).



- Weiter sind in [Anlage 1 \(zu § 2\) MessEV](#) einige **Messgerätearten** bezeichnet, die von der Anwendung des Eichrechts **ausgenommen** sind und daher auch nicht angezeigt werden (wie Eiersortiermaschinen, mechanische Reifenprofilmessgeräte, Wegstreckenzähler in Miet-Kfz für Selbstfahrer etc.).
- Zuletzt sind nach [§ 5 MessEV](#) gewisse **Verwendungszwecke** von der Anwendung des Mess- und Eichrechts **ausgenommen** (wie z.B. die Volumenbestimmung von Beton, Düngemittel und Altöl oder von Kaffee, Tee, Kakao- oder Schokoladengetränken beim Ausschank, die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen, etc.). Dabei genutzte Messgeräte sind ebenfalls nicht anzuzeigen.

6. Wer ist verpflichtet, die Anzeige vorzunehmen?



- Verpflichtet zur Anzeige ist jeder, der neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst.
- Verwender ist derjenige, der den Betrieb des Messgerätes kontrolliert (Funktionsherrschaft). Ein Verwenden im Sinne des Mess- und Eichrechts liegt nur dann vor, wenn das Messgerät zu einem gesetzlich genannten Zweck eingesetzt wird (siehe dazu auch die Fragen Nr. 3 und 5).
- Bei Versorgungsmessgeräten im Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG³⁾ (Gas, Wärme, Elektrizität) sowie bei Haushaltswasserzählern am Hauptanschluss kann davon ausgegangen werden, dass der Messstellenbetreiber (gem. § 21b EnWG) der Verwender des Messgerätes ist.
- Messdienstleister, die im Auftrag des Verwenders Messwerte erfassen (z. B. für die Abrechnung bei Versorgungsmessgeräten), sind ausdrücklich zur Anzeige verpflichtet und müssen daher durch den Verwender nicht eigens zur Anzeige aufgefordert werden. Verwender von neuen oder erneuerten Messgeräten sind gemäß [§ 32 Abs. 1 S. 3 MessEG](#) von der Anzeigepflicht entbunden, wenn ihre Vereinbarung mit dem Messdienstleister die Erfassung von Messwerten beinhaltet.
- Bei einem komplexen Messgerät, das aus mehreren, von unterschiedlichen Personen bedienten Teilen besteht, ist in der Regel derjenige als Verwender anzusehen, der das Auswertegerät betreibt, da dort das Messergebnis angezeigt wird.

7. Wo kann ich mein Messgerät anmelden?

- Die **einfachste Möglichkeit** besteht über die [zentrale elektronische Anzeigeplattform](#) im Internet unter www.eichamt.de mit Klick auf „Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG“.
- Sie können die Anzeige auch **direkt** an die für den Verwendungsort **zuständige Eichbehörde** richten. Die Adressen finden Sie unter www.agme.de mit Klick auf „[Adressen/Verzeichnisse -> Eichbehörden \(alle Standorte\)](#)“.
- Zuletzt steht eine **einheitliche zentrale Postadresse** zur Verfügung:
Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)
c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht
Wittelsbacherstr. 14
83435 Bad Reichenhall

8. Welche Angaben muss eine Einzelanzeige enthalten?

Wenn man ein einzelnes Messgerät anmeldet, sind nach [§ 32 Abs. 1 Satz 1 MessEG](#) anzugeben:

1. die Geräteart (eine Auswahlliste finden Sie auf der elektronischen Anzeigeplattform),
2. der Hersteller,
3. die Typbezeichnung,
4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts, z.B. **2022**, dessen letzten beiden Ziffern in  auf einem europäisch bzw.  auf einem national geregelten Messgerät zu finden sind,
5. die Anschrift des Verwenders.



9. Ich verwende mehrere Messgeräte der gleichen Art. Muss ich jedes einzelne melden?

Nein. Wenn Sie **mehr als ein** Messgerät einer Messgeräteart verwenden oder von mehr als einem Messgerät einer Messgeräteart im Auftrag der Verwender Messwerte erfassen, müssen Sie nach [§ 32 Abs. 2 MessEG](#)

- die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme **des zweiten Messgeräts** einer Messgeräteart darüber informieren, welche Messgeräteart Sie verwenden oder von welcher Messgeräteart Sie im Auftrag des Verwenders Messwerte erfassen, und
- sicherstellen, dass **Übersichten** der verwendeten Messgeräte oder der Messgeräte, von denen Messwerte erfasst werden, mit den in Nr. 9 genannten Angaben der zuständigen Behörde **auf Anforderung** unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel für eine vorzuhaltende Übersicht:

Geräteart	Hersteller	Typbezeichnung	Jahr der Kennzeichnung	Anschrift des Verwenders	Verwendungsort (freiwillige Angabe)
Nichtselbsttätige Waage bis 60 kg	Fa. Mettorius	TAS ETZ-7	2021	Max Muster Musterweg 1 12345 Musterheim	Filiale Hausen Holzweg 1 54321 Holzhausen

Hinweis: Sie müssen diese Übersicht **nur vorhalten** und auf Anforderung der Eichbehörde unverzüglich zur Verfügung stellen, aber **nicht unaufgefordert einreichen!**

10. Kann ich die Sammelanzeige auch elektronisch einreichen?

Ja, die [zentrale Anzeigeplattform](#) eignet sich auch für die Sammelanzeige:

Eingabeseite für Verwender [Rechtsgrundlage](#)

Eingabeseite der Verwenderanzeige nach § 32 MessEG [Infoblatt Anzeigepflicht.pdf](#) [Übersicht-Anwendungsbereich-Ausnahmen-MessEG_MessEV.pdf](#)

Geräteart [Übersicht der möglichen Messgerätearten](#)

Bundesländer [Bundesländer auswählen...](#) [Suchbegriff eingeben...](#) [Ausgewählte Bundesländer](#) in denen das Messgerät verwendet wird

Messgeräteliste vorhanden Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte eine aktuelle Liste mit Angaben zu Hersteller, Typbezeichnung und Jahr der Kennzeichnung zu jedem Messgerät vor.
 Wir erfassen im Auftrag von Verwendern Messwerte von oben genannten Messgerätearten und halten eine aktuelle Übersicht zu Geräteart, Hersteller, Typbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung und der Anschriften derjenigen, die die Messgeräte verwenden, vor

Hersteller Wenn Sie eine aktuelle Liste der Messgeräte mit nebenstehenden Daten vorhalten, ist es gemäß § 32 Abs. 2 MessEG nicht erforderlich, dass Sie diese Daten hier eintragen. Es genügt die einmalige Anzeige der Messgeräteart.

Typbezeichnung

Jahr der Kennzeichnung Format JJ [Infoblatt Kennzeichnung.pdf](#)

Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet oder im Auftrag von Verwendern Messwerte von oben genannten Messgerätearten erfasst

(Firmen)Name

Straße Hausnr.

PLZ Ort für die Eingangsbestätigung

Mailadresse

Zustimmung ja Hiermit stimme ich zu, dass diese Daten gemäß § 32 MessEG erhoben und ausschließlich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke elektronisch verarbeitet werden.

Füllen Sie nur die orange umrandeten Felder aus und bestätigen Sie mit dem **Häkchen bei „Messgeräteliste vorhanden“**, dass eine aktuelle Messgeräteliste (Übersicht) für die angezeigte Messgeräteart vorgehalten wird.



11. Ich bin Messdienstleister und erfasse im Auftrag mehrerer Verwender Messwerte. Wie hat die Anzeige zu erfolgen?

Sie melden **jede Messgeräteart** mit einer **eigenen Anzeige**, und setzen auf der Anzeigeplattform das zweite Häkchen:

Wir erfassen im Auftrag von Verwendern Messwerte von oben genannten Messgerätearten und halten eine aktuelle Übersicht zu Geräteart, Hersteller, Typbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung und der Anschriften derjenigen, die die Messgeräte verwenden, vor

Sie sind der zur Anzeige Verpflichtete und geben daher Ihre Adresse an. Die vorzuhaltende Übersicht (Beispiel siehe Nr. 9) enthält dann die Anschriften der Messgeräteverwender, von denen Sie mit der Erfassung der Messwerte beauftragt wurden. Es ist **keine gesonderte Anzeige** für jeden einzelnen Verwender abzugeben, der Sie mit der Erfassung von Messwerten beauftragt hat.

12. Wir sind ein Messgerätehersteller/-dienstleister, der für einen großen Kreis von Kunden Messgeräte derselben Art aufstellt. Können wir diese Messgeräte als Service für unsere Kunden und späteren Verwender zentral melden?

Ja, Ihre Kunden und späteren Verwender der Messgeräte können Sie dazu bevollmächtigen, die Anzeige in ihrem Namen wie unter Nr. 9 und 10 beschrieben einzureichen. Die Bevollmächtigung muss dabei sicherstellen, dass der zuständigen Eichbehörde auf Anforderung unverzüglich eine Übersichtsliste der Messgeräte inklusive der Verwenderadressen zur Verfügung gestellt wird.

13. Ich bin Vermieter und verwende Messgeräte in mehreren Wohnungen mit verschiedenen Adressen. Welche Adresse gebe ich an?

- Falls Sie **keinen** Messdienstleister mit der Erfassung von Messwerten beauftragt haben, dann zeigen Sie die Messgeräteart an wie unter Nr. 10 beschrieben, mit Angabe Ihrer Adresse, und halten eine Übersichtsliste vor, aus der die Verwendungsorte hervorgehen können (freiwillige Angabe).
- Falls Sie einen Messdienstleister mit der Erfassung von Messwerten beauftragt haben, dann ist dieser zur Anzeige verpflichtet. Er zeigt an wie unter Nr. 11 beschrieben und hält eine Übersichtsliste vor, aus der die Adressen der Verwender hervorgehen.

14. Ich bin Verwalter von mehreren Eigentümergemeinschaften, die Messgeräte verwenden. Wer ist zur Anzeige verpflichtet?

- Falls die Eigentümergemeinschaften einen Messdienstleister mit der Erfassung von Messwerten beauftragt haben, dann ist dieser zur Anzeige verpflichtet. Er zeigt an wie unter Nr. 11 beschrieben und hält eine Übersichtsliste vor, aus der die Adressen der Verwender hervorgehen.
- Falls die Eigentümergemeinschaften **keinen** Messdienstleister mit der Erfassung von Messwerten beauftragt haben, dann sind sie als Verwender selbst zur Anzeige verpflichtet. Die Eigentümergemeinschaften können Sie als Verwalter **beauftragen**, die Meldung vorzunehmen. Auf der elektronischen Anzeigeplattform setzen Sie den Haken bei

Messgeräteliste vorhanden Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte eine aktuelle Liste mit Angaben zu Hersteller, Typbezeichnung und Jahr der Kennzeichnung zu jedem Messgerät vor.

und geben Ihre Adresse an. Die Adressen der Verwender sind in der von Ihnen vorgehaltenen Übersichtsliste aufzuführen.

15. Muss ich die Messgeräte meines Versorgungsunternehmens anzeigen?

Nein. Verwender dieser Messgeräte sind die „Stadtwerke“ oder andere Netz- oder Messstellenbetreiber, und damit sind diese zur Anzeige verpflichtet.



16. Wie kann ich mehrere Messgerätearten elektronisch anzeigen?

Das Formular auf der [elektronischen Anzeigepattform](#) muss für **jede einzelne** Messgeräteart neu ausgefüllt werden.

17. In meiner Wohnung werden Heizkostenverteiler verwendet, muss ich die melden?

Nein. Heizkostenverteiler sind keine Messgeräte im Sinne des Mess- und Eichgesetzes. Sie müssen und können daher nicht angezeigt werden, im Gegensatz zu bspw. Wasserzählern oder Wärmemengenzählern - siehe die Liste der meldepflichtigen Messgerätearten auf der [elektronischen Anzeigepattform](#).

18. Ich verwende mehrere Messgeräte vom gleichen Typ, aber mit unterschiedlicher Jahreskennzeichnung. Muss ich für jedes Jahr eine eigene Anzeige abgeben?

Nein, die Anzeige erfolgt einmalig wie unter Nr. 10 beschrieben. Die verschiedenen Jahreskennzeichnungen sind dann in der Übersichtsliste aufzuführen.

19. Einige Messgeräte aus meiner Übersichtsliste werden gegen neue Messgeräte getauscht. Muss ich diese neu melden?

Nein, Sie müssen nur die von Ihnen vorgehaltene Übersichtsliste entsprechend aktualisieren.

20. Ich bin Vermieter und wohne im Bundesland A. Meine Mietobjekte mit den Messgeräten liegen im Bundesland B. Welches Bundesland gebe ich an?

Sie geben bei der Meldung unter „Bundesländer“ das Bundesland der für die Messgeräte örtlich zuständigen Behörde an, hier also B.

21. Ich habe meinen (Wohn-)Sitz im Bundesland A, und die von mir zu meldenden Messgeräte sind auf mehrere Bundesländer verteilt. Welches Bundesland gebe ich an?

Sie können im Formular unter „Bundesländer“ mehrere Bundesländer auswählen und so mit einer Anzeige alle für die Verwendungsorte der Messgeräte zuständigen Behörden erreichen.

22. Ich bin einer von mehreren Eigentümern einer Wohnung im Bundesland B. Die weiteren Eigentümer sind auf andere Bundesländer verteilt. Welches Bundesland geben wir an?

Es wird das Bundesland der für das Messgerät örtlich zuständigen Behörde angegeben, hier Bundesland B.

23. Bei mir ist ein „Gartenwasserzähler zur geschäftlichen Verrechnung“ eingebaut. Wer muss diesen anzeigen?

Normalerweise werden diese Zähler von den Hauseigentümern eingebaut und abgelesen. Der Hauseigentümer übt die Funktionsherrschaft aus (vgl. Nr. 7), ist daher als Verwender zu sehen und somit zur Anzeige verpflichtet. Ausnahmen sind unüblich aber möglich, z. B. wenn ein Messdienstleister zur Erfassung der Messwerte beauftragt und damit zur Anzeige verpflichtet ist.

24. Wie erkenne ich, ob meine Anzeige eingegangen ist?

Sie erhalten eine Bestätigung, dass die Anzeige eingegangen ist, bei elektronischer Anzeige per E-Mail. Die Bestätigung dient als Nachweis für die Erfüllung der Anzeigepflicht z. B. gegenüber einem Eichbediensteten vor Ort.



25. Gilt die Anzeige auch zugleich als der erste Eichantrag für das Messgerät?

Nein, eine Eichung muss gesondert beim örtlich zuständigen Eichamt beantragt werden. Neuerdings steht dafür auch eine bundesweite elektronische Plattform zur Verfügung: [DEMOL \(Digitaler Eichantrag Melden Online\)](#).

26. Was passiert mit meinen Daten?

Ihre Daten werden ausschließlich für die in § 32 MessEG genannten gesetzlichen Zwecke verwendet. Bei der elektronischen Anzeige werden Ihre Daten der örtlich zuständigen Eichbehörde zugeordnet. Auf die Daten haben nur die örtlich oder sachlich zuständigen Eichbehörden Zugriff.

27. Was passiert, wenn ich nicht oder nicht rechtzeitig anzeige?

Wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, stellt dies gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 18 MessEG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

28. Muss ich mein Messgerät wieder „abmelden“, z. B. wenn ich es verkaufe oder mein Geschäft aufgebe?

Nein.

Rechtsgrundlagen:

¹⁾ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) in der aktuellen Fassung: www.gesetze-im-internet.de/messeg

²⁾ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) in der aktuellen Fassung: www.gesetze-im-internet.de/messev

³⁾ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in der aktuellen Fassung: www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) Wittelsbacherstr. 14, 83435 Bad Reichenhall; E-Mail: agme@img.bayern.de; www.agme.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.

www.eichamt.de

Die Eichbehörden übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

